



Hugo Bosshart
Co-Präsident, Kantonalpartei EVP Schaffhausen

Vielfalt statt Selektion

Das schrankenlose Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG), wie sie im revidierten FMedG vertreten wird, führt zu einer Selektion von Embryonen im Reagenzglas. Nur die „Besten“ werden in die Gebärmutter eingepflanzt, die anderen werden vernichtet. Diese Unterscheidung zwischen sogenannten lebenswerten und nicht lebenswerten Embryonen führt letztlich zu einer Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung.

PID ist nicht gleich Pränataldiagnostik

Die Befürworter des neuen FMedG argumentieren, dass es besser sei Embryos bereits mittels PID zu testen und auszusortieren, statt später (nach einem Pränataltest, PND) einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Dieser Vergleich ist jedoch nicht zu Ende gedacht und falsch!

Wenn während der Schwangerschaft ein auffälliges PND-Resultat bekannt wird, kann für die Frau ein Schwangerschaftskonflikt entstehen. Diesen Konflikt kann sie mit Angehörigen und Freunden und mit Hilfe von Fachleuten aus der Medizin, Seelsorge, Sozialhilfe, Behindertenorganisationen besprechen. Ein allfälliger Entscheid gegen dieses Kind, wird schlussendlich von der schwangeren Mutter gefällt, die in einer sehr engen Bindung zum heranwachsenden Kind steht. Ganz anders bei der PID. Bei der PID erfolgt eine reine Selektion von 12 Menschenleben (Embryonen) nach „gut“ und „schlecht“, dies gestützt auf die Ergebnisse von Embryologen oder Labormitarbeiter. Artikel 6a Absatz 3 hält dazu klar fest: „Die Auswahl eines oder mehrerer Embryonen zur Übertragung in die Gebärmutter, trifft die Ärztin oder der Arzt“

Schwaches Gesetz

Das revidierte FMedG ist schwammig ausformuliert. So ist unter anderem in Art. 5a Absatz 1 festgehalten, dass die Untersuchung des Erbgutes von Keimzellen und deren Auswahl zur Beeinflussung des Geschlechtes und die Erkennung der chromosomalen Eigenschaften erlaubt ist, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranlagung für eine schwere Krankheit übertragen wird. In Art. 5a, Absatz 2 ist weiter festgehalten, dass ein Chromosomen-Screening für eine Auswahl nach Geschlecht gestützt auf die Vorgaben von Buchstabe a – d

möglich ist. Leider sucht man im rFMedG vergebens nach einer entsprechenden Auflistung von schweren Krankheiten und chromosomalen Eigenschaften, welche „selektionswürdig“ sind. Dies öffnet einer PID „Tür und Tor“.

Im Weiteren sieht das Fortpflanzungsmedizingesetz (² Art. 12 Absatz 4) vor, dass Behörden private Organisationen mit der Aufsicht betreuen können. Somit können sich die Fortpflanzungsmediziner gleich selber kontrollieren – natürlich gegen Entschädigung!

Zweckbestimmung

Mit der Änderung der Bundesverfassung wurde die Zweckbestimmung von Embryonen geändert. Galt diese früher ausschliesslich der unmittelbaren Fortpflanzung, können neu Embryonen maximal 10 Jahre eingefroren, vernichtet oder der Forschung zugeführt werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hält in seinem Urteil vom 18.12.2014 unmissverständlich fest, dass Embryonen als Menschen einzustufen sind. Unter diesem Blickwinkel sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen unhaltbar.

Grundsatzfragen

Ursprünglich ging es bei der Verfassungsänderung um die Legalisierung der Präimplantationstechnik, doch schlussendlich wurde mit der Änderung der Embryonenschutz aufgehoben. Zudem wurden anstelle des Fortpflanzungswunsches der Eltern die Interessen der „Fortpflanzungsmedizin“ zum Massstab für die künstliche Embryonenproduktion bestimmt. Wie alle hier waren noch nicht dem Risiko ausgesetzt, von unseren Eltern aussortiert zu werden. Wir haben also leicht darüber zu reden und gleichzeitig macht dies die Haltung gegen über der PID so schwierig. Für mich persönlich stellen sich immer wieder die Fragen:

- Haben die Eltern ein Recht, das Urteil des Kindes über sein Leben vorwegzunehmen oder stellvertretend zu fällen?
- Steht nicht das Wohl sondern vielmehr das Sein des Kindes zur Disposition?

Ganz nüchtern betrachtet muss man diese Fragen wie folgt beantworten: Wer Präventiv aussortiert wird, braucht keinen Schutz – Wer aber geschützt werden soll, kann nicht zuvor verworfen werden!

„Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte und siehe, es war sehr gut.“ Gen. 1.31

¹⁾ Urteil des Gerichtshof der Europäischen Union vom 18.12.2014, Rechtssache C-364/13

²⁾ Art. 12 Absatz 4; „Der Bundesrat kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Vollzungsaufgaben, insbesondere Kontrollaufgaben, übertragen. Er sorgt für die finanzielle Abgeltung der übertragenen Aufgaben.“